



Asylrechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2024

Weitere Informationen zu den rechtlichen, politischen und praktischen Entwicklungen im Bereich Asyl im Jahr 2024 enthalten der Asylbericht 2025 (Veröffentlichung im Juni 2025) und die damit zusammenhängenden Veröffentlichungen (einschließlich der [Datenbank zu nationalen Entwicklungen im Asylbereich \(National Asylum Developments Database\)](#)). Vorherige Ausgabe: [Asylbericht 2024](#)

Als Hüter des Unionsrechts sichert der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ (Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union). Zu dieser Aufgabe gehört, dass der EuGH die richtige Auslegung und Anwendung des Primär- und Sekundärrechts der Europäischen Union sichert, die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Europäischen Union überprüft und darüber entscheidet, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Primär- und Sekundärrecht nachkommen. Darüber hinaus legt der EuGH auf Ersuchen nationaler Richter das Unionsrecht aus. Er ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union und wacht im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.

In Sachen, die internationalen Schutz betreffen, weist der EuGH, indem er die Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auslegt, den Asylbehörden und Gerichten der Mitgliedstaaten den Weg zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Asylbestimmungen. Dabei wird der EuGH den Mitgliedstaaten durch die allgemeinen Grundsätze seiner gefestigten Rechtsprechung sowie durch weitere Auslegungen in Bezug auf die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets auch künftig Orientierung bieten.



Note: This translation has not been verified by the EUAA.



Wichtige asylrechtliche Rechtsprechung des EuGH im Jahr 2024

Im Jahr 2024 sind etwa 20 Urteile und Beschlüsse des EuGH ergangen, in denen verschiedene Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ausgelegt wurden, die folgenden Themen betrafen:

- Dublin-Verfahren
- Haftmaßnahmen
- Konzepte des sicheren Staats
- Prüfung von Folgeanträgen
- Bewertung des von der UNWRA gebotenen Schutzes
- Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz
- Geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen
- Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz genießen
- Auswirkungen des Flüchtlingsschutzes auf Auslieferungsverfahren
- Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige
- Vorübergehender Schutz
- Rückkehr nach Ablehnung des Asylantrags
- Umsetzung Asylverfahren betreffender Entscheidungen des EuGH

Der EuGH hat zu seiner Auslegung des Begriffs der systemischen Schwachstellen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat, deren Vorliegen einer Dublin-Überstellung entgegenstehen kann, nähere Ausführungen gemacht. In zwei Urteilen wurde dieser Begriff in Bezug auf einen hohen Zustrom, der die Aufnahmekapazität eines Mitgliedstaats beeinträchtigt und zur einseitigen Aussetzung der Dublin-Überstellungen führt, sowie in Bezug auf mutmaßliche Zurückweisungen an die Außengrenzen der EU, die den Zugang zum Asylverfahren verhindern, geprüft. Diese Urteile werden als Parameter für die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der neuen [EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement \(AMM-VO\)](#) dienen.

Außerdem ergingen Urteile des EuGH zur Auslegung der Konzepte des sicheren Herkunftsstaats und des sicheren Drittstaats, die angesichts der am 16. April 2025 vorgelegten Änderungsvorschläge der Europäischen Kommission¹ sowie beim EuGH anhängiger Vorabentscheidungsersuchen, die weitere Fragen zur Umsetzung dieser Konzepte aufwerfen, von besonderer Bedeutung sind.

Wichtig sind drei 2024 ergangene Grundsatzurteile des EuGH, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Verfolgung von Frauen betrafen und in denen der Schutzzumfang, der um internationalen Schutz nachsuchenden Frauen und Mädchen gewährt wird, präzisiert und erweitert wird; dabei wird unmissverständlich festgestellt, dass Frauen, denen geschlechtsspezifische Gewalt droht, wegen ihres Geschlechts die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann. Diese Fälle betrafen körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, die Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern sowie staatlicherseits angeordnete diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen.

Als Letztes ist noch eine Entscheidung der Großen Kammer des EuGH zu nennen, mit der entschieden wurde, dass unbegleitete Minderjährige das Recht auf Familienzusammenführung

¹ Europäische Kommission, [Pressemitteilung: Vorschlag der EU-Kommission: Elemente des Migrations- und Asylpakets vorziehen und erste EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten erstellen](#), 16. April 2025.

mit ihren Eltern haben, und zwar, wenn ein Geschwisterkind schwer krank ist, ausnahmsweise selbst dann, wenn der Minderjährige im Laufe des Verfahrens der Familienzusammenführung volljährig geworden ist. Mit diesem Urteil wurde der Schutz, der der vulnerablen und schutzbedürftigen Personengruppe der unbegleiteten Minderjährigen, gewährt wird, weiter gestärkt.

1. Dublin-Verfahren

Drei der 2024 ergangenen Urteile des EuGH betrafen Dublin-Verfahren. In den ersten beiden Fällen ging es um eine ähnliche Frage, nämlich die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach einer Dublin-Überstellung, deren Ursache möglicherweise systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat sind, u. a. pauschale Zurückschiebungen („pushbacks“) an die Außengrenzen der EU, die den Zugang zum Asylverfahren verhindern. Diese beiden Fälle sind relevant für Situationen, in denen ein Mitgliedstaat, der gemäß der Dublin-III-Verordnung als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt ist, einen hohen Zustrom verzeichnet, der seine Aufnahmekapazität beeinträchtigt.

Der dritte Fall betraf die Anwendung der Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung und die Frage, ob Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsbehelf vorzusehen, mit dem gegen eine Entscheidung, mit der die Anwendung der Ermessensklausel verweigert wird, vorgegangen werden kann. Diese Entscheidung, die es den Mitgliedstaaten überlässt, die Bedingungen, unter denen die Anwendung der Ermessensklausel beantragt werden kann, festzulegen und zu entscheiden, ob sie das Recht auf ein Rechtsmittel oder die aufschiebende Wirkung der abschlägigen Entscheidung, mit der die Anwendung der Klausel verweigert wird, vorsehen, wird als Parameter für die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der neuen [EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement \(AMM-VO\)](#) dienen.

1.1. Systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat

Grundsätzlich hat das Urteil in der Sache [RL, QS gegen Bundesrepublik Deutschland](#) (C-185/24 und C-189/24, 19. Dezember 2024) Auswirkungen auf Situationen, in denen der Mitgliedstaat, der gemäß der Dublin-III-Verordnung als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt ist, sich einer hohen Zahl von Ankünften gegenüber sieht, die seine Aufnahmekapazität beeinträchtigt; noch konkreter hat es jedoch auch Auswirkungen auf Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Dublin-Überstellungen nach Italien, da die italienischen Behörden die meisten eingehenden Überstellungen nach wie vor einseitig ausgesetzt hat.

Die Rechtssache ergab sich im Zusammenhang damit, dass die italienische Dublin-Unit die Mitgliedstaaten aufforderte, alle Überstellungen nach Italien aufgrund technischer Gründe vorübergehend auszusetzen; später wurde dann mitgeteilt, dass angesichts der großen Zahl von Ankünften in Italien keine Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung standen. Zwei syrische Staatsangehörige beantragten in Deutschland Asyl, wobei auf Grundlage der Informationen in der Eurodac-Datenbank Italien als der für die Prüfung der beiden Anträge zuständige Mitgliedstaat ermittelt wurde. Da Italien alle eingehenden Überstellungen einseitig ausgesetzt hatte, ersuchte das vorlegende deutsche Gericht den EuGH um Klarstellung der Auslegung

von Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung, der zwei kumulative Voraussetzungen vorsieht, bei deren Vorliegen sich die Überstellung in den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat wegen systemischer Schwachstellen als unmöglich erweist.

Der EuGH hat entschieden, dass die einseitige Aussetzung eingehender Überstellungen wegen unzureichender Aufnahmekapazität für sich genommen die Feststellung systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat, derentwegen die Überstellung verboten wäre, nicht rechtfertigen kann. In seinem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens davon auszugehen ist, dass die Behandlung der Antragsteller in sämtlichen Mitgliedstaaten den Erfordernissen der EU-Charta, der Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genügt. Allerdings hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass die Dublin-III-Verordnung zwei kumulative Voraussetzungen vorsieht, die eine Überstellung unmöglich machen würden:

- i) systemische Schwachstellen, d. h. Schwachstellen, die immer noch vorhanden sind und allgemein das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen betreffen, die für alle Personen oder für bestimmte Personengruppen, die internationalen Schutz beantragen, gelten und die – unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Falles – eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen; sowie
- ii) Schwachstellen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta mit sich bringen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine einseitige Ankündigung des zuständigen Mitgliedstaats weder dazu führt, dass er sich seinen Pflichten nach der Verordnung entziehen kann, noch für sich genommen die Feststellung systemischer Schwachstellen begründet, da dies das ordnungsgemäße Funktionieren des GEAS und insbesondere der Dublin-III-Verordnung gefährden und der Sekundärmigration von Asylantragstellern Vorschub leisten würde, da dadurch für die Antragsteller Anreize geschaffen würden, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, dessen Bedingungen ihnen günstiger erscheinen. Nach alledem hat der Gerichtshof entschieden, dass die Feststellung der beiden vorgenannten Voraussetzungen erst getroffen werden kann, wenn das mit dem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befasste Gericht deren Vorliegen geprüft hat. Eine solche Prüfung muss auf objektiven, zuverlässigen, genauen und gebührend aktualisierten Angaben beruhen, wobei dies ein die Zukunft betreffendes Element enthält, da es Sache des zuständigen Gerichts ist, die Risiken zu prüfen, denen die betreffende Person zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss ausgesetzt ist.

Abgesehen von der Auslegung des Begriffs der systemischen Schwachstellen im Zusammenhang mit der einseitigen Aussetzung von Dublin-Überstellungen hat sich der EuGH im Jahr 2024 auch mit Praktiken der pauschalen Zurückschiebung („pushback“) als systemischen Schwachstellen, die eine Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat unmöglich machen würden, befasst. Die Sache [X gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit](#) (C-392/22, 29. Februar 2024) betraf die Überstellung eines syrischen Staatsangehörigen aus den Niederlanden nach Polen, der nach eigenen Angaben bereits dreimal im Wege eines „Pushbacks“ nach Belarus zurückgeschoben worden war, sich unter unerträglichen Lebensbedingungen im Wald hatte aufhalten müssen und an der Grenze in Haft genommen worden war.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass eine Praxis pauschaler Zurückschiebungen mit dem Recht, im Rahmen des GEAS einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen,

unvereinbar ist und – wenn sie darin besteht, Personen, die einen Asylantrag stellen möchten, in ein Drittland zurückzuschicken, in dessen Hoheitsgebiet sie Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind – den Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt. Der Gerichtshof hat auch daran erinnert, dass Drittstaatsangehörige nicht allein deshalb in Haft genommen werden dürfen, weil sie um internationalen Schutz nachsuchen. Mit dieser Begründung hat der Gerichtshof festgestellt, dass pauschale Zurückweisungen und Inhaftnahmen an Grenzübergangsstellen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind und gravierende Schwachstellen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen für Antragsteller darstellen.

Allerdings hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass das vorlegende Gericht prüfen muss, ob diese Schwachstellen systemisch sind und ob sie tatsächlich die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung begründen, in welchem Fall eine Dublin-Überstellung ausgeschlossen ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Dublin-Überstellung des Drittstaatsangehörigen ausgeschlossen ist, wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller bei oder nach der Überstellung tatsächlich Gefahr laufe, der Zurückweisung oder Inhaftnahme unterworfen zu werden, was ihn in eine Situation extremer materieller Not versetzen würde, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann. Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass der Mitgliedstaat, bevor er die Überstellung vornimmt,

- alle ihm von diesem Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigen muss, insbesondere in Bezug auf das etwaige Bestehen einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bei oder nach der Überstellung;
- bei der Feststellung der Tatsachen mitwirken und/oder deren Richtigkeit prüfen muss.

Wie der Gerichtshof außerdem hervorgehoben hat, kann der Mitgliedstaat versuchen, von dem zuständigen Mitgliedstaat individuelle Garantien einzuholen, und wenn solche Garantien gegeben werden und sowohl glaubhaft als auch ausreichend erscheinen, eine tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen, kann der Mitgliedstaat die Überstellung durchführen.

Diese beiden Urteile haben also die Voraussetzungen aufgezeigt, die für die Feststellung, dass eine Überstellung wegen systemischer Schwachstellen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat nicht durchgeführt werden kann, erfüllt sein müssen.

1.2. Aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung, mit der die Anwendung der Ermessensklausel verweigert wird

Die dritte ergangene Entscheidung zur Dublin-III-Verordnung im Jahre 2024 betraf die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung gegen eine Entscheidung, mit der die Anwendung der Ermessensklausel verweigert wird. Im Hinblick auf den Erwägungsgrund 62 der AMM-VO, der zur Gewährleistung der Achtung des Privat- und Familienlebens, der Rechte des Kindes und des Schutzes vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung infolge einer Überstellung grundsätzlich das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorsieht, mag diese Entscheidung, insbesondere was die Auslegung von Artikel 35 über Ermessensklauseln und Artikel 43 über Rechtsbehelfe gegen eine Überstellungsentscheidung angeht, als Orientierung für die Umsetzung der AMM-VO relevant sein.

In der Sache [AHY gegen Justizministerin](#) (C-359/22, 18. April 2024) hatte der High Court of Ireland den EuGH um Vorabentscheidung ersucht; die Sache betraf die Anwendung der Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung und die aufschiebende Wirkung eines gegen die Entscheidung, mit der die Anwendung der Ermessensklausel verweigert wurde, eingelegten Rechtsmittels. In dem Fall ging es um einen somalischen Staatsangehörigen, der, nachdem seine Asylanträge in Schweden abgelehnt worden waren, in Irland Asyl beantragt hatte. Nachdem sein Antrag in Irland abgelehnt worden war, ersuchte er die irischen Behörden um Anwendung der Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung. In seinem Vorabentscheidungsersuchen wies der High Court auf eine Besonderheit des irischen Systems hin: Die Entscheidung über die Dublin-Überstellung, die im Zuständigkeitsbereich des International Protection Office (IPO) (mit Rechtsbehelf zum Gericht für Rechtsbehelfe in Sachen des internationalen Schutzes (International Protection Appeals Tribunal; IPAT)) liege, könne zu dem Zeitpunkt, in dem um Anwendung der Ermessensklausel ersucht werde (wofür die Justizministerin zuständig sei, deren Entscheidung mit einer besonderen Klage auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln vor dem High Court angefochten werden könne), bereits rechtskräftig geworden sein.

Der EuGH hat entschieden, dass Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine aufgrund der Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung erlassene Entscheidung vorzusehen, und dass Artikel 47 der EU-Charta dahin auszulegen ist, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, bevor über das Ersuchen oder einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Anwendung der Ermessensklausel abschließend entschieden wurde. Nach dieser Gerichtsentscheidung steht die Festlegung der Voraussetzungen, die für die Bearbeitung von Ersuchen um Anwendung der Ermessensklausel gelten, sowie die Entscheidung, ob für den Fall der Ablehnung eines Ersuchens um Anwendung der Klausel ein Rechtsbehelf oder die aufschiebende Wirkung der Entscheidung vorgesehen wird, im Ermessen der Mitgliedstaaten. Diese Gerichtsentscheidung könnte deshalb auch für die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der AMM-VO relevant werden.

2. Haftmaßnahmen

In seiner Entscheidung [C. gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \[Bouskoura\]](#) (C-387/24, 4. Oktober 2024) hat der EuGH für den Fall, dass eine erste Haftmaßnahme, mit der die Durchführung einer Dublin-Überstellung sichergestellt werden sollte, für rechtswidrig erklärt wird, die Person jedoch weiterhin in Haft gehalten wird, den Umfang der gerichtlichen Überprüfung aufeinanderfolgender Haftmaßnahmen präzisiert. In diesem Fall wurde die zweite Haftmaßnahme erlassen, um, nachdem der Kläger den Antrag auf internationalen Schutz zurückgenommen hatte, dessen Abschiebung in sein Herkunftsland sicherzustellen. Nach niederländischem Recht konnten Personen, die internationalen Schutz beantragen, nach Ablauf der ersten auf der Dublin-III-Verordnung beruhenden Haftmaßnahme für höchstens 48 Stunden in Haft gehalten werden; der Kläger wurde jedoch drei Tage in Haft gehalten, bevor eine neue Haftanordnung nach der Rückführungsrichtlinie erlassen wurde. Die niederländischen Behörden räumten den Fehler ein und boten eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR für einen Tag rechtswidriger Inhaftierung.

Der EuGH hat zunächst hervorgehoben, dass jede Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen, sei es gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 4 der Rückführungsrichtlinie, Artikel 9 Absatz 3 der Aufnahme richtlinie oder Artikel 28 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung einen schwerwiegenden Eingriff in das in Artikel 6 der Charta verankerte Recht auf Freiheit darstellt

und dass die den zuständigen nationalen Behörden zuerkannte Befugnis, von dieser Maßnahme Gebrauch zu machen, durch die dafür festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten eng begrenzt ist. Darüber hinaus hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass eine Person, hinsichtlich derer diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, unverzüglich freizulassen ist.

Des Weiteren hat der Gerichtshof ausgeführt, dass im Fall eines Asylantragstellers eine Entscheidung über die Inhaftnahme nicht gleichzeitig auf Grundlage der Rückführungsrichtlinie, der Neufassung der Aufnahme richtlinie und der Dublin-III-Verordnung getroffen werden kann.

Der EuGH hat entschieden, dass das Unionsrecht die nationalen Behörden nicht verpflichtet, gemäß der Rückführungsrichtlinie inhaftierte Antragsteller unverzüglich freizulassen, selbst wenn deren vorherige Inhaftnahme nach der Dublin-III-Verordnung für rechtswidrig befunden worden ist. Der Grund für diese Einschränkung ergibt sich aus einer früheren Entscheidung des Gerichtshofs (C-329/11 PPU, 2011), in der ausgeführt wurde, dass das Ziel der Rückführungsrichtlinie gefährdet wäre, wenn es den Mitgliedstaaten nicht möglich wäre, durch einen Freiheitsentzug zu verhindern, dass ein des illegalen Aufenthalts Verdächtiger flieht, noch bevor seine Situation geklärt werden kann.

Der Gerichtshof hat ergänzt, dass diese Auslegung mit der in Artikel 47 der EU-Charta vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Einklang steht, einen wirksamen Rechtsbehelf zum Schutz der aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rechte sicherzustellen, was auch die Verpflichtung der Justizbehörde, die über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu befinden befugt ist, einschließt, die betroffene Person freizulassen, sobald sich erweist, dass ihre Inhaftierung nicht rechtmäßig ist. Des Weiteren hat der Gerichtshof präzisiert, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Haftmaßnahme nicht in allen Fällen bedeutet, dass die betroffene Person unverzüglich freigelassen wird, da sich die Rechte der betroffenen Person unter Umständen nicht wiederherstellen lassen, weil die Fortdauer der Haft dieser Person gemäß einer anderen eigenständigen Rechtsgrundlage gerechtfertigt ist. Deshalb ist für die Wiedergutmachung des durch rechtswidrigen Freiheitsentzug entstandenen Schadens grundsätzlich eine Entschädigung vorzusehen.

Abschließend ist anzumerken, dass im Hinblick darauf, dass das vorlegende Gericht den EuGH nicht um Entscheidung über die Vereinbarkeit der im niederländischen Recht vorgesehenen 48-Stunden-Frist mit dem Unionsrecht ersucht hatte, der EuGH es nicht für erforderlich befunden hat, deren Vereinbarkeit mit der in Artikel 9 Absatz 3 der Aufnahme richtlinie und Artikel 28 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Pflicht zur sofortigen Freilassung der Person zu bewerten.

3. Konzepte des sicheren Staats

Am 4. Oktober 2024 erging das Urteil der Großen Kammer, das die erste vom EuGH vorgenommene Auslegung des materiell-rechtlichen Gehalts des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats enthält; in einer weiteren Rechtssache, in der das Urteil am selben Tag erging, hat der Gerichtshof – auf das erste Asylbestimmungen betreffende Vorabentscheidungsersuchen eines griechischen Gerichts hin – über die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats entschieden.

Diese Urteile sind von Belang, weil sie wichtige Leitgrundsätze enthalten, die für mehrere Vorabentscheidungsersuchen italienischer Gerichte zur Frage der Vereinbarkeit des

italienischen Rechts mit dem Unionsrecht über die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten relevant sind². Dabei geht es vor allem um Gesetzgebungskompetenzen, die Transparenz der Quellen, die Fähigkeit nationaler Gerichte zur Bewertung unabhängig erstellter Informationen über die Bestimmung eines Staates als sicher in Verfahren zur Überprüfung der Haftvoraussetzungen sowie die Bestimmung von Staaten als sicher für bestimmte Personengruppen. Die an den EuGH gerichteten Vorabentscheidungsersuchen des [Tribunale ordinario di Roma \(Gericht Rom\)](#) und des [Tribunale ordinario di Bologna \(Gericht Bologna\)](#), die zurzeit unter den Aktenzeichen [C-758/24](#) [Alace] und [C-759/24](#) [Canpelli] anhängig sind, sollen einem beschleunigten Vorabentscheidungsverfahren unterworfen werden. In diesen verbundenen Rechtssachen hat Generalanwalt de la Tour am 10. April 2025 seine Schlussanträge vorgelegt, in denen er zu dem Schluss gelangt, dass ein Mitgliedstaat einen Drittstaat durch einen Gesetzgebungsakt als sicheren Herkunftsstaat bestimmen könne und dass ein Mitgliedstaat die Quellen, auf denen diese Bestimmung beruhe, für die Zwecke der gerichtlichen Überprüfung offenlegen müsse.³

Außer in diesen von italienischen Gerichten vorgelegten verbundenen Rechtssachen steht eine Entscheidung des EuGH in der Rechtssache [C-718/24](#) über ein Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia-Stadt, Bulgarien) an, die das Konzept der sicheren Drittstaaten betrifft und spezifische Fragen aufwirft zum Erfordernis einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat sowie dazu, ob das Konzept des sicheren Drittstaats ohne gesetzliche Grundlage, jedoch unter Bezugnahme auf allgemeine Quellen und eine Entscheidung eines Organs der Exekutive angewandt werden kann.

Alle diese Urteile werden Auswirkungen auf Initiativen zur Externalisierung des Asylverfahrens in Drittstaaten sowie auf die Möglichkeit der Ausweitung des Konzepts des sicheren Drittstaats haben.

3.1. Sicherer Herkunftsstaat

In seinem ersten Urteil über den materiell-rechtlichen Gehalt des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats, [CV gegen Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky](#) (C-406/22, 4. Oktober 2024), hat die Große Kammer des EuGH die Auslegung von Artikel 37 der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU über die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten in Bezug auf den Fall, dass der betreffende Staat gemäß Artikel 15 (Abweichen im Notstandsfall) der EMRK von seinen Verpflichtungen aus der EMRK abweicht, präzisiert. In dieser Sache war der Antrag eines moldauischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz in der Tschechischen Republik mit der Begründung abgelehnt worden, dass Moldau (ausgenommen Transnistrien) als sicherer Herkunftsstaat bestimmt sei und dass der Antragsteller nicht habe nachweisen können, dass dies für seinen speziellen Fall nicht gelte. Seit dem 25. Februar 2022 weicht Moldau wegen der im Land bestehenden Energiekrise von der EMRK ab, und diese Abweichung wurde am 28. April 2022 wegen Russlands Invasion in die Ukraine verlängert.

Der EuGH hat entschieden, dass ein Drittstaat die Kriterien für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht schon allein deshalb nicht mehr erfüllt, weil er sich nach Artikel 15 EMRK

² Vgl. die Liste dieser Vorabentscheidungsersuchen [hier](#) in der Rechtsprechungsdatenbank der EUAA (EUAA Case Law Database).

³ Generalanwalt de la Tour, [Schlussanträge](#) in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 [Alace] und C-759/24 [Canpelli], 10. April 2025.

auf das Recht beruft, von den in der EMRK vorgesehenen Verpflichtungen abzuweichen. Der Mitgliedstaat muss jedoch beurteilen, ob diese Abweichung Auswirkungen darauf hat, ob das Land die Sicherheitskriterien erfüllt, wobei in diesem Zusammenhang der Umstand, dass sich das Land auf sein Recht auf Abweichung beruft, „ein erhebliches Risiko dafür [offenbart], dass sich in dem ... Drittstaat hinsichtlich der Art und Weise, wie Vorschriften betreffend Rechte und Freiheiten angewandt werden, signifikante Änderungen ergeben“. Ein wichtiger Aspekt der Entscheidung des EuGH ist, dass ein Drittstaat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann, wenn Teile seines Hoheitsgebiets die in Anhang I der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU genannten Sicherheitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Hervorzuheben ist auch, dass der EuGH entschieden hat, dass die Gerichte eine umfassende Ex-nunc-Prüfung⁴ der Sache vornehmen müssen, bei der Anhaltspunkte für eine Verknennung der Einstufungsvoraussetzungen, selbst wenn diese vom Kläger nicht ausdrücklich geltend gemacht wurden, von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Diesem Urteil sind nationale Gerichte in Italien⁵ bereits gefolgt, etwa im Zusammenhang mit dem Italien-Albanien-Protokoll von 2023⁶, als Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten dem beschleunigten Verfahren unterworfen und in Haft genommen wurden, um zur Bearbeitung ihrer Anträge nach Albanien verbracht zu werden; wie bereits erwähnt wird der EuGH voraussichtlich weitere Urteile zu Vorabentscheidungsersuchen italienischer Gerichte verkünden.

3.2. Sicherer Drittstaat

In der Rechtssache [Griechischer Rat für Flüchtlinge, Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, „Unterstützung von Flüchtlingen in der Ägäis“ gegen Minister für auswärtige Angelegenheiten und Minister für Immigration und Asyl](#) (C-134/23, 4. Oktober 2024), hat der EuGH entschieden, dass Artikel 38 der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU im Licht von Artikel 18 der EU-Charta dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat einen Drittstaat als im Allgemeinen sicher bestimmt, obwohl dieser Drittstaat die Rückübernahme, ohne dass eine gegenläufige Entwicklung absehbar wäre, ausgesetzt hat. In diesem konkreten Fall bedeutet das, dass Griechenland die Türkei als sicheren Drittstaat einstufen kann, auch wenn Rückübernahmen in die Türkei in der Praxis ausgesetzt sind. Wenn jedoch in der Praxis keine Rückübernahmen erfolgen, können die Mitgliedstaaten Asylanträge weder gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU als unzulässig ablehnen noch die Prüfung der Asylanträge ohne Grund aufschieben. Sie müssen sicherstellen, dass innerhalb der in Artikel 31 genannten Fristen eine Einzelfallprüfung stattfindet.

In einem zurzeit beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchen aus Bulgarien ([C-718/24](#)), das die Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat betrifft, geht es um einen minderjährigen syrischen Staatsangehörigen, der einen Monat in Istanbul gelebt hatte, wo auch zwei seiner Brüder und drei seiner Schwestern lebten. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde war allein auf die mutmaßliche Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat gestützt. Das vorlegende Gericht fragt, ob die Mitgliedstaaten nach der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU gehalten sind, nach ihrem nationalen Recht

⁴ Ex-nunc-Prüfung ist im [Glossar des EMN](#) wie folgt definiert: „Die vom Gericht im Rechtsmittelverfahren vorgenommene umfassende Berücksichtigung der Beweislage (alle Umstände, Sachverhalt und rechtliche Aspekte) im Zeitpunkt der Entscheidung, bei der es den Gerichten also gestattet ist, Beweismittel zu berücksichtigen, von denen die Verwaltung im erstinstanzlichen Verfahren keine Kenntnis haben konnte“.

⁵ Beispiele für derartige Fälle sind [hier](#) in der Rechtsprechungsdatenbank der EUAA zu finden.

⁶ Siehe den Text des italienischen [Gesetzes vom 21. Februar 2024, Nr. 14](#).

Kriterien festzulegen, nach denen zu bestimmen ist, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat besteht. Was die erste Frage angeht, hat der EuGH bereits in der Sache [LH](#) (C-564/18, 19. März 2020) entschieden, dass der Umstand, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz das Gebiet eines Drittstaats durchreist hat, keine „Verbindung“ im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU begründen kann. Außerdem fragt das bulgarische Gericht den EuGH, ob das Konzept des sicheren Drittstaats ohne gesetzliche Regelung, jedoch auf der Grundlage von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen und einer Entscheidung eines Organs der Exekutive angewandt werden kann. Mit seiner letzten Frage an den EuGH möchte das bulgarische Gericht wissen, ob – wenn das nationale Recht keine gerichtliche Überprüfung vorsieht – das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht sich zwingend für zuständig erklären und über die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung über die Verbindung mit dem mutmaßlich sicheren Drittstaat entscheiden muss.

4. Folgeanträge

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU wurde vom EuGH in zwei Urteilen ausgelegt, die Fragen zu zwei verschiedenen Aspekten aufwarfen: 1) Unzulässigkeit eines in einem zweiten Mitgliedstaat gestellten Antrags, wenn der Antrag auf Schutz im ersten Mitgliedstaat wegen stillschweigender Rücknahme abgelehnt wurde, aber noch keine Bestandskraft eingetreten ist, und 2) ob ein Urteil des EuGH als neue Umstände oder Erkenntnisse, die es rechtfertigen, einen Asylantrag erneut in der Sache zu prüfen, angesehen werden kann. Beide Urteile enthalten relevante Leitprinzipien, die von den Mitgliedstaaten in ihrer Auslegung der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU zu befolgen sind.

4.1. Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Asylanträge

In der Sache [N.A.K. u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland](#) (Verbundene Rechtssachen C-123/23 und C-202/23, 19. Dezember 2024) hat der EuGH die Voraussetzungen präzisiert, unter denen ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte.

Der Fall betraf drei Antragsteller, die in Deutschland Asylanträge stellten, nachdem sie bereits in Belgien, Polen bzw. Spanien Asyl beantragt hatten. Der Ausgang der durch ihre in diesen Ländern gestellten Anträge eingeleiteten Verfahren war unterschiedlich: von der endgültigen Ablehnung des Antrags mangels Nachweises einer Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Herkunftsstaat bis zur Einstellung des Verfahrens wegen stillschweigender Rücknahme, ohne Prüfung in der Sache, jedoch mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb einer gewissen Frist.

Zunächst hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als Folgeantrag eingestuft und als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorliegen, selbst wenn der zweite Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der vorherige Antrag abschließend beschieden wurde, gestellt wurde. Dies, so der Gerichtshof, steht mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in Einklang, auf dem das GEAS beruht. Ergänzend hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, wenn mit einer Entscheidung die Einstellung der Prüfung nach stillschweigender Rücknahme angeordnet wurde, auch ein weiterer Antrag, der in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird, nachdem die Entscheidung im ersten Mitgliedstaat

ergangen ist, als Folgeantrag eingestuft werden kann, sofern die Entscheidung bestandskräftig ist und keinerlei Wiederaufnahme des Verfahrens oder Rechtsmittel unterliegt.

Der EuGH hat somit zwischen den beiden in diesem Fall relevanten Konstellationen unterschieden und präzisiert, dass Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe q der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU die Mitgliedstaaten nicht hindert, einen Folgeantrag als unzulässig abzulehnen, wenn dieser gestellt wurde, nachdem ein früherer Antrag in einem anderen Mitgliedstaat bestandskräftig abgelehnt worden war. Allerdings hat er betont, dass Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU Mitgliedstaaten hindert, einen weiteren Antrag als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller zuvor internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat beantragt hatte, der dann entschied, die Prüfung des vorherigen Antrags wegen dessen stillschweigender Rücknahme einzustellen, dessen Entscheidung jedoch noch nicht bestandskräftig ist.

4.2. Neue Umstände oder Erkenntnisse im Folgeantrag

In der Rechtssache [A. A. gegen Bundesrepublik Deutschland](#) (C-216/22, 8. Februar 2024) hat die Große Kammer des EuGH die Wendung „neue Umstände oder Erkenntnisse“ in Folgeanträgen ausgelegt und entschieden, dass seine Urteile, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass dem Asylantragsteller die Flüchtlingseigenschaft oder Anspruch auf subsidiären Schutz zuzuerkennen ist, einen neuen Umstand bzw. ein neues Element darstellen können, angesichts dessen es gerechtfertigt ist, den Asylantrag erneut in der Sache zu prüfen. In diesem Fall war dem syrischen Antragsteller der Flüchtlingsschutz in Deutschland versagt, jedoch subsidiärer Schutz gewährt worden, nachdem er geltend gemacht hatte, die zwangsweise Einberufung in die Armee zu befürchten. Nach der Verkündung des EuGH-Urteils in der Sache [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#) (C-238/19, 19. November 2020) stellte er einen zweiten Antrag.

In dem Urteil hat der EuGH Artikel 9 der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU ausgelegt und entschieden, dass eine starke Vermutung dafür spricht, dass, was den syrischen Bürgerkrieg angeht, die Verweigerung des Militärdienstes mit einem der Verfolgungsgründe, bei dessen Vorliegen Flüchtlingsschutz in Frage kommt, in Zusammenhang steht. Der EuGH hat angemerkt, dass das Datum der Urteilsverkündung irrelevant ist. Das Urteil muss jedoch erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Außerdem hat der Gerichtshof ergänzt, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, ihre Gerichte zu ermächtigen, selbst über den Antrag zu entscheiden und gegebenenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

5. Bewertung des durch UNWRA gebotenen Schutzes

In einem 2024 verkündeten Urteil, das den vom UNWRA im Gazastreifen gebotenen Schutz betraf, wurde der Zeitpunkt für die Beurteilung klargestellt, ob der Schutz oder die Hilfe durch UNWRA eingestellt wurde. In der Sache [LN, SN gegen Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite \(stellvertretender Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge, Bulgarien\)](#) (C-563/22, 13. Juni 2024) hat der EuGH in einem Fall, der Folgeanträge beim UNRWA registrierter Staatenloser palästinensischer Herkunft betraf, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU und Artikel 40 der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU ausgelegt. Der EuGH hat klargestellt, dass diesen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, wenn der Schutz oder der Beistand des UNWRA

nicht länger gewährt wird und das UNWRA nicht in der Lage ist, menschenwürdige Lebensverhältnisse und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten; dazu wurde angemerkt, dass sich diese im Gazastreifen aufgrund der Folgen der Ereignisse des 7. Oktober 2023 in noch nie dagewesener Weise verschlechtert haben. Allerdings ist, so der Gerichtshof, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu verwehren, wenn einer der in der Neufassung der Richtlinie 2011/95 genannten Ausschlussgründe gegeben sein sollte.

Zur Frage des Beurteilungszeitpunkts hat der Gerichtshof ausgeführt, dass für die Beurteilung der Frage, ob der Beistand oder Schutz des UNRWA als nicht länger gewährt gilt, auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Staatenlose das Einsatzgebiet des UNRWA verlassen hat; zu dem die zuständigen Verwaltungsbehörden über seinen Asylantrag entscheiden; oder zu dem das zuständige Gericht über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der dieser Antrag abgelehnt wird, entscheidet.

6. Internationaler Schutzbedarf aus Nachfluchtgründen (*sur place*)

In der Sache [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen JF](#) (C-222/22, 29. Februar 2024) hat der EuGH zur Auslegung von Artikel 5 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 entschieden, dass ein Asylantrag, der auf einen nach Verlassen des Herkunftslands erfolgten Religionswechsel gestützt ist, nicht automatisch wegen Missbrauchs des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt werden darf. Dem Antragsteller – einem iranischen Staatsangehörigen, dessen erster Antrag auf internationalen Schutz in Österreich abgewiesen worden war – wurde subsidiärer Schutz zuerkannt, nachdem er einen zweiten Antrag gestellt hatte, in dem er geltend machte, inzwischen zum Christentum konvertiert zu sein, weshalb er befürchte, in seinem Herkunftsland einer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die nationale Behörde verweigerte ihm die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung, dass es nach nationalem Recht nicht möglich sei, den Flüchtlingsschutz auf einen Folgeantrag hin zuzuerkennen, wenn der vom Antragsteller selbst geschaffene neue Umstand nicht Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung des Antragstellers sei.

Der EuGH hat entschieden, dass eine solche Vermutung der Absicht, das Verfahren zu missbrauchen und zu instrumentalisieren, der Neufassung der Richtlinie 2011/95 zuwiderlaufe und dass jeder Folgeantrag individuell zu prüfen ist. Hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er „aus innerer Überzeugung“ zum Christentum konvertiert ist und diese Religion aktiv lebt, was eine Missbrauchsabsicht oder Absicht, das Verfahren zu instrumentalisieren, ausschließt, so ist ihm, so der EuGH, Flüchtlingsschutz zuzuerkennen.

Stellt die zuständige Behörde jedoch bei der Prüfung eines Folgeantrags die Absicht, das Verfahren zu missbrauchen oder zu instrumentalisieren, fest, so kann der Mitgliedstaat die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 5 Absatz 3 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 verweigern, selbst wenn der Antragsteller Grund hat, wegen von ihm selbst geschaffener Umstände die Verfolgung im Herkunftsland zu befürchten. Auch in einem solchen Fall genießt der Antragsteller jedoch die durch die Flüchtlingskonvention garantierten Rechte – die gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Konvention keinem Vorbehalt unterliegen dürfen – und die Schutzgarantie durch das in Artikel 33 Absatz 1 der Konvention vorgesehene Verbot der Ausweisung und Zurückweisung.

7. Geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen

Im Jahr 2024 sind drei richtungsweisende Entscheidungen des EuGH ergangen, die Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Verfolgung von Frauen betrafen, in denen die Umfang des Frauen und Mädchen gewährten Schutzes erweitert wurde. Diese Fälle betrafen körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, die sich infolge des Aufenthalts im Aufnahmestaat ergebende Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern sowie staatlicherseits angeordnete diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen. Mit diesen Urteilen hat der Gerichtshof unmissverständlich festgestellt, dass Frauen, die der Gefahr geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, aufgrund ihres Geschlechts die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann.

Im dritten Urteil hat der Gerichtshof ein Abweichen von dem Erfordernis, den Antrag auf internationalen Schutz im Einzelfall zu prüfen, zugelassen. Er hat ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten, was Fälle der systematischen Verfolgung durch eine Kumulierung geschlechtsspezifischer diskriminierender Maßnahmen angeht, ihre Prüfungsverfahren anpassen und vorsehen können, dass für die Feststellung der Verfolgungsgefahr die Feststellung des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit genügt.

Eine detaillierte Analyse der Asylrechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist dem Bericht der EUAA [Jurisprudence related to Gender-Based Violence against Women. Analysis of Case Law from 2020-2024](#) (Februar 2025) zu entnehmen.

7.1. Gewalt gegen Frauen

In der Rechtssache [WS gegen Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \(DAB\)](#) (C-621/21, 16. Januar 2024) hat die Große Kammer des EuGH bestätigt, dass Frauen insgesamt wie auch Gruppen von Frauen, die ein gemeinsames Merkmal teilen, als einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Neufassung der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden und Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben können, wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. Der EuGH hat erstmals zwei kumulative Voraussetzungen in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2011/95 angewandt, um im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen eine bestimmte soziale Gruppe zu definieren.

Die Sache, die dem EuGH vom bulgarischen Verwaltungsgericht der Stadt Sofia vorgelegt wurde, betraf eine muslimische türkische Staatsangehörige, die zur ethnischen Gruppe der Kurden gehört und die sich von ihrem Ehemann hatte scheiden lassen. Sie war aus der Türkei geflohen, weil sie im Alter von 16 Jahren zwangsverheiratet worden und häuslicher Gewalt durch ihren Ehemann ausgesetzt gewesen war, ohne Hilfe von ihrer leiblichen Familie oder der Familie ihres Ehemanns bekommen zu können, und sie war von einem türkischen Gericht in einem Frauenhaus für Opfer von Gewalt untergebracht worden, in dem sie sich jedoch nach eigenen Angaben nicht sicher fühlte. Sie gab an, dass ihr Ehemann sie bedroht habe und die Gefahr eines Ehrenmords bestehe, da sie sich habe scheiden lassen und aus einer zweiten religiösen Ehe ein weiteres Kind habe.

Der EuGH hat entschieden, dass die Neufassung der Richtlinie 2011/95 im Einklang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und dem Übereinkommen von Istanbul auszulegen ist. In Artikel 60 Absatz 1 des letzteren Übereinkommens, das für die EU verbindlich ist, wird anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen

aufgrund des Geschlechts eine Form der Verfolgung ist. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul jeder der in der Flüchtlingskonvention genannten Verfolgungsgründe geschlechtersensibel auszulegen ist.

Der EuGH hat geprüft, ob Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass, je nach ihrem Herkunftsland, Frauen insgesamt als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden können, oder ob für die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe ein zusätzliches gemeinsames Merkmal gegeben sein muss. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, die erste Voraussetzung für die Einstufung als bestimmte soziale Gruppe zu erfüllen. Außerdem hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand, sich einer Zwangsehe entzogen zu haben, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ im Sinne der ersten Voraussetzung angesehen werden kann.

Was die zweite Voraussetzung angeht, hat der Gerichtshof angemerkt, dass Frauen in der sie umgebenden Gesellschaft unter Umständen eine deutlich abgegrenzte Identität zuerkannt bekommen, „insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen“. Dazu hat der Gerichtshof weiter ausgeführt, dass dies auch der Fall sein kann für Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal aufweisen. Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen und gegen die soziale Norm verstoßen, indem sie die Ehe beenden, können, so der Gerichtshof, in ihrem Herkunftsland als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.

Folglich hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass, je nach den Umständen im Herkunftsland, die Frauen dieses Landes insgesamt oder enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig angesehen werden können, was einen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führenden Verfolgungsgrund darstellen kann.

Der Gerichtshof ist den [Schlussanträgen](#) des Generalanwalts de la Tour gefolgt, in denen ausgeführt wurde, dass „Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden [können], wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt“.

Dem hat der Gerichtshof hinzugefügt, dass die Frage, ob die Furcht der antragstellenden Person vor Verfolgung begründet ist, gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 individuell und im Einzelfall geprüft werden muss. Zu diesem Zweck sollten Informationen über das Herkunftsland eingeholt werden, zum Beispiel über die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein grausamer traditioneller Praktiken, die Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche

Gewalttäter vorgesehenen Strafen und welche Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt, nachdem sie einen solchen Antrag gestellt hat.

Das bulgarische Gericht wollte vom EuGH auch wissen, ob der Begriff des ernsthaften Schadens in Artikel 15 Buchstaben a und b der Neufassung der Richtlinie 2011/95 auch eine von einem Familienangehörigen der Antragstellerin ausgesprochene tatsächliche Gewaltandrohung umfassen kann. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass Frauen, wenn sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben sind, unter Umständen die Voraussetzungen für subsidiären Schutz erfüllen, die von einem Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft ausgesprochene tatsächliche Drohung, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden, vom Begriff „ernsthafter Schaden“ umfasst ist.

7.2. Sich infolge des Aufenthalts im Mitgliedstaat ergebende Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern

In der Rechtssache [*K und L gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid \(Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande\)*](#) (C-646/21, 11. Juni 2024) hat die Große Kammer des EuGH bestätigt, dass die Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern als zusätzliches, die Eigenschaft, eine Frau zu sein, ergänzendes Merkmal geltend gemacht werden kann, das die zweite Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ erfüllen würde. Dieser Fall betraf zwei irakische Schwestern, die in frühem Alter in die Niederlande gezogen waren. Sie machten geltend, dass sie wegen ihres langen Aufenthalts in den Niederlanden die Normen, Werte und Verhaltensweisen ihrer Altersgenossen in den Niederlanden übernommen hätten, auf die Gleichheit von Männern und Frauen Wert legten und wünschten, weiter so leben zu können, dass sie über ihre Beziehungen, die Eheschließung, ihr Studium, ihre Arbeit sowie die Äußerung ihrer politischen und religiösen Überzeugungen selbst entscheiden dürfen. Für den Fall, dass sie in den Irak zurückkehren müssten, fürchteten sie deshalb Verfolgung und Entwicklungsschäden. Sie meinten, einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2011/95 anzugehören.

Das Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch, fragte den EuGH, ob westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen, die in einer Gesellschaft, die die Identität einer Person geprägt hat, übernommen wurden, als gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, bzw. als derart bedeutsame Identitätsmerkmale anzusehen sind, und ob diese Gruppe deshalb als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Neufassung der Richtlinie 2011/95 anzusehen sind. Der EuGH hat die Formulierung des vorlegenden Gerichts im Sinne der Schlussanträge des Generalanwalts Collins umformuliert und terminologisch auf Frauen fokussiert, die sich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren.

Wie in der Rechtssache [C-621/21](#) (siehe oben) hat der EuGH daran erinnert, dass die Neufassung der Richtlinie 2011/95 im Licht des CEDAW und des Übereinkommens von Istanbul auszulegen ist und dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, die erste Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zu erfüllen. Im selben Urteil hat der Gerichtshof ergänzt, dass die erste Voraussetzung auch erfüllt sein kann, wenn ein zusätzliches angeborenes Merkmal oder ein gemeinsamer unveränderlicher Hintergrund, den

Frauen gemein haben, gegeben ist, beispielsweise für ihre Identität grundlegende Merkmale oder Überzeugungen.

In der vorliegenden Rechtssache ([C-646/21](#)) hat der EuGH ausgeführt, dass Frauen (einschließlich Minderjährigen), die als gemeinsames Merkmal den Umstand teilen, dass sie sich im Laufe ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, je nach den Umständen im Herkunftsland als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe angesehen werden können, was einen Verfolgungsgrund darstellt, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann. Der Gerichtshof hat nochmals hervorgehoben, dass es wichtig ist, aus verschiedenen Quellen (z. B. EUAA, UNHCR sowie internationalen Menschenrechtsorganisationen) aktuelle Informationen über das Herkunftsland einzuholen. Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass die die Entscheidung treffende Behörde, bevor ihre Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergeht, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta zur Einzelfallprüfung des Kindeswohls verpflichtet ist.

7.3. Staatlicherseits angeordnete diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen

In seinem dritten richtungsweisenden Urteil in der Sache [AH \(C-608/22\)](#), [FN \(C-609/22\)](#) gegen [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#) (4. Oktober 2024) hat der Gerichtshof entschieden, dass im Falle auf Verfolgung hinauslaufender systematischer Diskriminierung von Frauen vom Erfordernis der Einzelfallprüfung abgewichen werden kann, wobei er sich auf Artikel 3 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 stützte, die den Mitgliedstaaten gestattet, zur Entscheidung über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft günstigere Normen anzuwenden und von Artikel 4 abzuweichen.

Der Fall betraf zwei afghanische Frauen, AH, die angab, geflohen zu sein, weil ihr Vater sie habe zwangsverheiraten wollen, und FN, die nie in Afghanistan gelebt hat, sondern aus dem Iran geflohen war. Beide machten geltend, dass die Kumulierung der seit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 vom Taliban-Regime verhängten Maßnahmen Frauen aus der afghanischen Gesellschaft ausschließe und sie diskriminiere, und zwar in solch gravierender Weise, dass es auf eine weitreichende Verfolgung hinauslaufe. Das vorliegende österreichische Gericht fragte den EuGH, ob die diskriminierenden Maßnahmen gesamtheitlich als Verfolgungshandlungen einzustufen seien, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen könnten, und zweitens, ob die zuständige nationale Behörde bei der individuellen Prüfung des von einer afghanischen Staatsangehörigen gestellten Asylantrags gehalten sei, andere Umstände als ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat klar unterschieden zwischen Handlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Neufassung der Richtlinie 2011/95, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, und Handlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, die wegen der Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Verfolgungshandlungen darstellen. So hat der Gerichtshof beispielsweise Zwangsheirat, die einer Form der Sklaverei vergleichbar ist, und den fehlenden Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt als Handlungen eingestuft, die für sich genommen als Verfolgungshandlungen einzustufen sind und eine unmenschliche und entwürdigende Behandlung darstellen, die gemäß Artikel 3 der EMRK verboten ist. Im Vergleich dazu stellen die von den Taliban verhängten diskriminierenden Beschränkungen des Zugangs zur Gesundheitsfürsorge, zum politischen Leben, zur Bildung sowie der Ausübung einer beruflichen oder sportlichen Tätigkeit, die

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder die Pflicht der Frauen, ihren gesamten Körper wie auch ihr Gesicht zu bedecken, für sich genommen keine ausreichend schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dar; in ihrer Gesamtheit beeinträchtigen diese Maßnahmen allerdings Frauen in so gravierender Weise, dass die Schwelle zur Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b überschritten wird. Eine solche Kumulierung frauendiskriminierender Maßnahmen untergräbt folglich die in Artikel 1 der EU-Charta garantierte Würde des Menschen.

Die zweite Frage des vorlegenden österreichischen Gerichts betrifft die Prüfung dieser Fälle, insbesondere ob Artikel 4 Absatz 3 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 dazu verpflichtet, im Rahmen der individuellen Prüfung auch noch andere Aspekte der persönlichen Umstände der betreffenden Frau als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen. Darauf hat der Gerichtshof erwidert, dass Artikel 4 für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, unabhängig von den Verfolgungsgründen. Dennoch, so der Gerichtshof, können die zuständigen Behörden unter Wahrung der in der EU-Charta garantierten Rechte die Art und Weise, in der sie die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise prüfen, den besonderen Umständen und Merkmalen des jeweiligen Antrags anpassen. Sie können also günstigere Normen einführen und beibehalten und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lockern, sofern die betreffenden Normen die Neufassung der Richtlinie 2011/95 nicht untergraben.

Der EuGH hat den Bericht [Country Guidance: Afghanistan](#), der im Januar 2023 von der EUAA herausgegeben wurde, berücksichtigt, aus dem ersichtlich ist, dass wegen der seit 2021 vom Taliban-Regime ergriffenen Maßnahmen für afghanische Frauen und Mädchen eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Artikel 9 der Neufassung der Richtlinie 2011/95 besteht; berücksichtigt wurde auch die [Erklärung](#) des UNHCR aus dem Mai 2023, laut der für afghanische Frauen und Mädchen die Vermutung einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht. Der Gerichtshof ist zu dem Schluss gelangt, dass es nach der im Wege der Einzelfallprüfung getroffenen Feststellung des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit im Falle afghanischer Frauen und Mädchen für die Bestimmung der Verfolgungsgefahr nicht erforderlich ist, noch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Der Gerichtshof hat also entschieden, dass im Falle staatlich angeordneter oder tolerierter diskriminierender Maßnahmen, die sich gegen Frauen richten und die durch ihre kumulative Wirkung deren Menschenwürde systematisch untergraben und somit Verfolgungshandlungen darstellen, über die Feststellung von Geschlecht und Staatsangehörigkeit hinaus keine Einzelfallprüfung der Gefährdung erforderlich ist.

8. Sekundärmigration und Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz

In der Rechtssache [QY gegen Bundesrepublik Deutschland](#) (C-753/22, 18. Juni 2024) hat die Große Kammer des EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, sich jedoch dafür entscheiden können, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen. Der Fall betraf eine syrische Staatsangehörige, der in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war und die später in Deutschland internationalen Schutz beantragte, weil ihr wegen der in Griechenland herrschenden Lebensbedingungen für Flüchtlinge dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohten.

Ist es der zuständigen Behörde nicht möglich, den Asylantrag eines Antragstellers, dem ein anderer Mitgliedstaat Schutz zuerkannt hat, (gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der

Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU) als unzulässig betrachten, so muss sie, so der Gerichtshof, eine neue individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung des Falls vornehmen. Dabei muss die Behörde jedoch die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats, der diesem Antragsteller internationalen Schutz gewährte, und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruhte, in vollem Umfang berücksichtigen. Zu diesem Zweck muss sie so bald wie möglich und im Licht des unionsrechtlichen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit den Informationsaustausch mit der Behörde, von der die Entscheidung getroffen wurde, einleiten. Erfüllt der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so muss die Behörde die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen, ohne dass ihr in dieser Hinsicht ein Ermessen eingeräumt wäre.

9. Auswirkungen des Flüchtlingsschutzes in Verfahren betreffend die Auslieferung an Drittstaaten

Der EuGH hat die Bindungswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannten Flüchtlingseigenschaft in einem Auslieferungsverfahren präzisiert. In der Sache [A. gegen Generalstaatsanwaltschaft Hamm](#) (C-352/22, 18. Juni 2024) hat die Große Kammer des EuGH entschieden, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht ins Herkunftsland ausgeliefert werden kann, wenn der betreffenden Person in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Der Fall betraf einen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Herkunft, der 2010 in Italien als Flüchtling anerkannt wurde, da ihm wegen seiner Unterstützung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) politische Verfolgung durch die türkischen Behörden drohe. Wegen des Verdachts, dass er einen Totschlag begangen habe, stellte die Türkei ein Auslieferungsersuchen an Deutschland, sein Aufenthaltsland. Das für die Sache zuständige deutsche Gericht ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass das Ersuchen, da eine solche Auslieferung die Flüchtlingseigenschaft de facto beenden würde, abgelehnt werden muss, es sei denn, der andere Mitgliedstaat hat die Flüchtlingseigenschaft aberkannt. Nur wenn nach der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wird und die für die Auslieferung zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu dem Ergebnis gelangt, dass die betreffende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr besitzt und dass ihr im Fall ihrer Auslieferung an den ersuchenden Drittstaat kein ernsthaftes Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe droht, steht das Unionsrecht einer Auslieferung nicht entgegen.

10. Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige

Der EuGH hat seine bisherige Rechtsprechung um eine weitere Schutzebene für unbegleitete Minderjährige und ihr Recht auf Familienzusammenführung ergänzt. In der Sache [CR, GF, TY gegen Landeshauptmann von Wien](#) (C-560/20, 30. Januar 2024) hat die Große Kammer des EuGH entschieden, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling das Recht hat auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern und ausnahmsweise mit einem vulnerablen Geschwisterkind, das aufgrund einer schweren Krankheit der dauerhaften Unterstützung seiner Eltern bedarf; und zwar auch, wenn der unbegleitete Minderjährige im Laufe des Verfahrens der Familienzusammenführung volljährig wird. In diesem Fall litt das Geschwisterkind an Zerebralparese und war dauerhaft auf einen Rollstuhl sowie auf Unterstützung bei der täglichen Körperpflege und Nahrungsaufnahme angewiesen. Der

Gerichtshof hatte zuvor in der Sache [A und S](#) (C-550/16, 12. April 2018) entschieden, dass ein Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, für die Zwecke des Verfahrens der Familienzusammenführung als „Minderjähriger“ anzusehen ist.

In der Sache [CR, GF, TY gegen Landeshauptmann von Wien](#) hat der EuGH entschieden, dass Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung nicht erfordert, dass die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings den Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer bestimmten Frist stellen, sofern der Flüchtling an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird, noch minderjährig ist und während des Verfahrens der Familienzusammenführung volljährig wird. Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände dieses Falls hat der Gerichtshof ergänzt, dass die Behörden gemäß dem genannten Artikel der volljährigen Schwester eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, die Staatsangehörige eines Drittstaats ist und aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, einen Aufenthaltstitel erteilen müssen.

Des Weiteren dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass der Zusammenführende, ein unbegleiteter Minderjähriger oder die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades, die Voraussetzungen in Artikel 7 Absatz 1 (Wohnraum, Krankenversicherung, feste und regelmäßige Einkünfte) erfüllen, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen dreimonatigen Frist gestellt wurde.

11. Vorübergehender Schutz

Die Große Kammer des EuGH hat erstmals eine Auslegung der Richtlinie 2001/55 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vorgenommen. In der Sache [P \(C-244/24, Kaduna\), AI, ZY, BG \(C-290/24, Abkez\) gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit](#) (19. Dezember 2024) hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der über das nach dem Recht der Union Erforderliche hinaus bestimmten Personengruppen vorübergehenden Schutz gewährt hat, diesen Personengruppen den vorübergehenden Schutz entziehen kann, ohne den Ablauf der nach unionsrechtlichen Schutzdauer abwarten zu müssen. Der Fall betraf die Ausweitung des vorübergehenden Schutzsystems für Vertriebene aus der Ukraine auf andere als die vom Unionsrecht abgedeckten Personengruppen. Die niederländischen Behörden hatten darin auch Inhaber eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen befristeten Aufenthaltstitels aufgenommen (also nicht nur Inhaber unbefristeter Aufenthaltstitel). Später nahmen sie diesen fakultativen Schutz zurück.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der einer Personengruppe fakultativen Schutz gewährt hat, diesen Schutz zurücknehmen und über dessen Geltungsdauer entscheiden kann, sofern dieser nicht vor dem nach Unionsrecht gewährten vorübergehenden Schutz beginnt und nicht nach diesem endet. Außerdem muss der Mitgliedstaat Personen, die den Schutz genießen, solange der Schutz nicht zurückgenommen worden ist, einen Aufenthaltstitel ausstellen, weshalb, solange der fakultative Schutz in Kraft ist, keine Rückkehrentscheidung ergehen darf.

12. Rückkehr nach Ablehnung des Asylantrags

Zwei Fälle, in denen der EuGH die Rückführungsrichtlinie ausgelegt hat, verdeutlichen die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und die Rechte abgelehnter Asylantragsteller, die sich jahrelang in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, ohne dass ihr Aufenthalt nach nationalem Recht legalisiert worden wäre. Außerdem hat der Gerichtshof in einem Beschluss hervorgehoben, dass die Rückführungsrichtlinie einen Mitgliedstaat nicht verpflichtet, einem sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn keine Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsmaßnahme getroffen werden kann.

In der Rechtssache [K, L, M, N gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit](#) (C-156/23, 17. Oktober 2024) hat der EuGH einen Fall entschieden, der die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel in den Niederlanden und die Vollstreckung einer in einem Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz ergangenen früheren Rückkehrentscheidung betraf. Er hat klargestellt, dass sowohl die Verwaltungs- als auch die Justizbehörden gemäß Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta sicherstellen müssen, dass bei der Entscheidung über einen Aufenthaltstitel bzw. der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung der Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet wird. Insbesondere müssen die Behörden vor einer Rückkehrentscheidung, die während des den internationalen Schutz betreffenden Verfahrens ausgesetzt war, feststellen, ob die Vollstreckung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde.

Nach der Rechtsprechung des EuGH verpflichtet Artikel 13 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit den Artikeln 5, 19 Absatz 2 und 47 der EU-Charta die nationalen Gerichte, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, mit der die Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt und die Aussetzung einer Rückkehrentscheidung aufgehoben wird, etwaige Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Amts wegen zu beurteilen.

In der Rechtssache [LF gegen Staatliche Agentur für Flüchtlinge, Bulgarien \(DAB\)](#) (C-352/23, 12. September 2024) hat der EuGH über die Rechte abgelehnter Asylantragsteller entschieden, die sich jahrelang in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, ohne dass ihr Aufenthalt nach nationalem Recht legalisiert worden wäre. Der EuGH hat entschieden, dass gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie ein Mitgliedstaat, der nicht in der Lage ist, einen Drittstaatsangehörigen innerhalb der in Artikel 8 der Richtlinie festgelegten Fristen abzuschicken, dieser Person eine schriftliche Bestätigung darüber ausstellen muss, dass die Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird. Darüber hinaus ergibt sich, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts der Person im Hoheitsgebiet, aus den Artikeln 1, 4 und 7 der EU-Charta und der Rückführungsrichtlinie keine Verpflichtung eines Mitgliedstaats, ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu gewähren; allerdings kann sich die Person auf die ihr sowohl in der Charta als auch in Artikel 14 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie garantierten Rechte berufen. Zudem kann sich der Drittstaatsangehörige, wenn er den Rechtsstatus einer Person hat, die internationalen Schutz beantragt hat und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbleiben darf, auch auf die in der Neufassung der Richtlinie 2013/33 verankerten Rechte berufen.

Des Weiteren hat der EuGH im September 2024 hinsichtlich eines Vorabentscheidungsersuchens des Gerichts erster Instanz Lüttich (Belgien) einen Beschluss in der Sache ([PL gegen Belgien](#), C-143/24) erlassen. Nach Ansicht des EuGH reichte ein

begründeter Beschluss (anstelle eines Urteils) aus, weil die Antwort auf die Vorlagefragen eindeutig aus der bestehenden Rechtsprechung, insbesondere seinem Urteil vom 22. November 2022 in der Sache [X gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#) (C-69/21), abgeleitet werden konnte. Der EuGH hat festgestellt, dass sich die Rückführungsrichtlinie nur auf den Erlass von Rückkehrentscheidungen und die Vollstreckung solcher Entscheidungen bezieht. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Rückführungsrichtlinie nicht darauf abzielt, die Regelungen der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Ausländern zu harmonisieren, und weder die Art und Weise regelt, in der Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zuzuerkennen ist, noch die Folgen, die sich aus dem illegalen Aufenthalt Drittstaatsangehöriger ergeben, denen gegenüber keine Entscheidung über die Rückkehr in ein Drittland erlassen werden kann.

Außerdem hat der EuGH ausgeführt, dass sich Artikel 6 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie darauf beschränkt, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage ihres nationalen Rechts – und nicht des Unionsrechts – zu gewähren. Keine der Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie verpflichtet jedoch einen Mitgliedstaat, einem Drittstaatsangehörigen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn gegen ihn weder eine Rückkehrentscheidung noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergehen kann, da die tatsächliche Gefahr besteht, dass er im Zielland einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der durch die schwere Krankheit, an der er leidet, verursachten Schmerzen ausgesetzt wäre.

13. Umsetzung Asylverfahren betreffender Entscheidungen des EuGH

In der Rechtssache [Europäische Kommission gegen Ungarn](#) (C-123/22, 13. Juni 2024) hat der EuGH Ungarn zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 200 Mio. EUR sowie eines Zwangsgelds in Höhe von 1 Mio. EUR pro Tag des Verzugs verurteilt wegen Nichtumsetzung des am 17. Dezember 2020 verkündeten Urteils des EuGH in der Rechtssache [Europäische Kommission gegen Ungarn](#) (C-808/18). Mit der früheren Entscheidung wurde festgestellt, dass Ungarn gegen das Unionsrecht über Verfahren des internationalen Schutzes und die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verstoßen hat. Da das Urteil von 2020 von Ungarn nicht umgesetzt wurde, erhob die Europäische Kommission eine neue Klage wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen, mit der die Verhängung finanzieller Sanktionen beantragt wurde.

Der EuGH hat bestätigt, dass Ungarn nicht alle Maßnahmen ergriffen hatte, die zur Behebung der Probleme hinsichtlich des Zugangs zum Verfahren, des Rechts auf Aufenthalt während des Rechtsbehelfsverfahrens und der Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erforderlich sind. Er hat festgestellt, dass Ungarn die Gemeinsame Politik im Bereich des internationalen Schutzes und die Regeln über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unter Missachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit bewusst umgangen hat.



Mehr Informationen zur Asylrechtsprechung sind in der [Rechtsprechungsdatenbank der EUAA \(EUAA Case Law Database\)](#) zu finden.

Quellen

Generalanwalt de la Tour, [Schlussanträge](#) in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 [Alace] und C-759/24 [Canpelli], 10. April 2025.

Europäischen Kommission, [Pressemitteilung: Vorschlag der EU-Kommission: Elemente des Migrations- und Asylpakets vorziehen und erste EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten erstellen](#), 16. April 2025.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [A. gegen Generalstaatsanwaltschaft Hamm](#), C-352/22, ECLI:EU:C:2024:521, 18. Juni 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [A. A. gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-216/22, ECLI:EU:C:2024:122, 8. Februar 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [AH \(C-608/22\), FN \(C-609/22\) gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a.](#), verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, ECLI:EU:C:2024:828, 4. Oktober 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [AHY gegen Justizministerin](#), C-359/22, ECLI:EU:C:2024:334, 18. April 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [C. gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\) \[Bouskoura\]](#), C-387/24 PPU, 4. Oktober 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [CR, GF, TY gegen Landeshauptmann von Wien](#), C-560/20, ECLI:EU:C:2024:96, 30. Januar 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [CV gegen Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky](#), C-406/22, ECLI:EU:C:2024:841, 4. Oktober 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [Kommission gegen Ungarn](#), C-123/22, ECLI:EU:C:2024:493, 13. Juni 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl \(Conversion religieuse ultérieure\)](#), C-222/22, ECLI:EU:C:2024:192, 29. Februar 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [Griechischer Rat für Flüchtlinge, Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht „Unterstützung von Flüchtlingen in der Ägäis“ gegen Minister für auswärtige Angelegenheiten und Minister für Immigration und Asyl](#), C-134/23, ECLI:EU:C:2024:838, 4. Oktober 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [K und L gegen Staatssekretär van Justitie en Veiligheid \(Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande\)](#), C-646/21, ECLI:EU:C:2024:487, 11. Juni 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [K, L, M, N gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), C-156/23, ECLI:EU:C:2024:892, 17. Oktober 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [LF gegen Staatliche Agentur für Flüchtlinge, Bulgarien \(DAB\)](#), C-352/23, ECLI:EU:C:2024:748, 12. September 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [LN, SN gegen Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite \(stellvertretender Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge, Bulgarien\)](#), C-563/22, ECLI:EU:C:2024:494, 13. Juni 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [P \(C-244/24, Kaduna\), AI, ZY, BG \(C-290/24, Abkez\) gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), C-244/24 und C-290/24, ECLI:EU:C:2024:1038, 19. Dezember 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [PL gegen Belgien](#), C-143/24, ECLI:EU:C:2024:810, 26. September 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [QY gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-753/22, ECLI:EU:C:2024:524, 18. Juni 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [RL, QS \[Tudmur\] gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-185/24 und C-189/24, ECLI:EU:C:2024:1036, 19. Dezember 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [WS gegen Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet \(Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat \[DAB\]\)](#), C-621/21, ECLI:EU:C:2024:47, 16. Januar 2024.

Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof [EuGH], [X gegen Staatssekretär für Justiz und Sicherheit \(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid\)](#), C-392/22, ECLI:EU:C:2024:195, 29. Februar 2024.

EUAA, Asylbericht 2024: Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union, 2024, <https://euaa.europa.eu/publications/asylum-report-2024>